



Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat

179286 / 132.35.02

Auftrag **SP-Fraktion und Mitunterzeichnende**

betreffend

Verankerung des Ausländerstimm- und Wahlrechtes für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung in der städtischen Gesetzgebung

Antrag

Der Auftrag sei zu überweisen.

Begründung

1. Ausgangslage

1.1 Auftrag SP-Fraktion und Mitunterzeichnende

An der Gemeinderatssitzung vom 11. April 2024 reichten die SP-Fraktion und Mitunterzeichnende den Auftrag betreffend Verankerung des Ausländerstimm- und Wahlrechtes für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung in der städtischen Gesetzgebung ein. Der Auftrag fordert den Stadtrat auf, dem Gemeinderat eine Gesetzeslage zur Einführung des Ausländerstimm- und Wahlrechts auf Gemeindeebene für Personen vorzulegen, welche sich seit zehn Jahren in der Schweiz aufhalten, wovon die letzten drei Jahre in Chur und über eine Niederlassungsbewilligung verfügen.





1.2 Situation Kanton

Die Kantonsverfassung eröffnet mit Art. 9 Abs. 4 den Gemeinden die Möglichkeit, Ausländerinnen und Ausländer in Gemeindeangelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht einzuräumen. In Graubünden haben 33 von 101 Gemeinden in unterschiedlicher Form von dieser Regelungskompetenz Gebrauch gemacht, wobei beispielsweise unterschiedliche Mindestwohnsitzdauern vorgeschrieben werden.

1.3 Stadtverfassung von 2005

Die Vorberatungskommission zur Stadtverfassung diskutierte die Einführung des Ausländerstimmrechts. In ihrem Bericht vom 8. November 2004 schreibt sie:

"Die Befürworter des Ausländerstimmrechts führen den Integrationsgedanken und die Nähe zu Fragestellungen auf kommunaler Ebene ins Feld. Dagegen wird argumentiert, es sei notwendig, dass mittels Einbürgerungsverfahren primär die sprachliche Kompetenz geprüft werden könne, zudem verfolge die Bürgergemeinde eine liberale Praxis. Die Mehrheit der Kommission lehnt die Einführung des Ausländerstimmrechts ab."

Bei der Beratung des Verfassungsentwurfs im Gemeinderat am 18. November 2004 wurde ein Minderheitsantrag der linken Ratsseite abgelehnt.

Die Einführung des Ausländerstimm- und Wahlrechts bedingt eine Verfassungsänderung.

1.4 Auftrag SP-Fraktion und Mitunterzeichnende 2016

Bereits am 10. März 2016 wurde durch die SP-Fraktion und Mitunterzeichnende ein Auftrag betreffend Verankerung des Ausländerstimm- und Wahlrechtes für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung in der städtischen Gesetzgebung eingereicht. Dieser forderte den Stadtrat auf, dem Gemeinderat eine Gesetzesvorlage zur Einführung des Ausländerstimm- und Wahlrechts auf Gemeindeebene für Personen vorzulegen, welche sich seit zehn Jahren in der Schweiz aufhalten, wovon die letzten drei Jahre in Chur und über eine Niederlassungsbewilligung verfügen.

Aufgrund der überwiegend positiven Erfahrungen die bisher im Kanton mit dem Ausländerstimm- und Wahlrecht gemacht wurden, erklärte sich damals der Stadtrat in seinem Bericht bereit, den Auftrag wie folgt entgegenzunehmen: Die betreffenden Personen müssen seit zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz wohnen und über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, davon fünf Jahre ununterbrochen in Chur. Diese Fristen sind damit weniger weitgehend als jene für den Erwerb des Bürgerrechts, welche teilwei-



se als zu restriktiv empfunden werden. Sie dürften zudem einen Anreiz darstellen, um sich in Chur niederzulassen. Der Stadtrat ist bereit, Ihrem Rat eine entsprechende Botschaft zu unterbreiten.

Der Auftrag wurde durch den Gemeinderat am 8. September 2016 (GRB.2016.45) mit 12 zu 9 Stimmen abgelehnt. Die Ratsmehrheit vertrat die Auffassung, dass das Stimm- und Wahlrecht und das Schweizer Bürgerrecht nicht getrennt werden sollen.

2. Bürgerrecht durch Einbürgerung

Die Schweiz kennt drei Arten für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch behördlichen Beschluss. Diese tragen der unterschiedlichen Situation von ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern Rechnung:

- Die *ordentliche Einbürgerung* steht ausländischen Staatsbürgern offen, die mindestens zehn Jahre in der Schweiz gelebt haben, davon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs, und eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen;
- Die *erleichterte Einbürgerung* steht unter anderem Personen zu,
 - die mit einem Schweizer Staatsbürger oder einer Schweizer Staatsbürgerin verheiratet sind;
 - die zur dritten Ausländergeneration gehören und in der Schweiz geboren wurden.
- Die *Wiedereinbürgerung* steht Personen zu, die das Schweizer Bürgerrecht durch Verwirkung, Entlassung oder Verlust des Schweizer Bürgerrechts verloren haben.

Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts führt dazu, dass Rechte und Pflichten übernommen werden, wie zum Beispiel das Stimm- und Wahlrecht oder die Militärdienstpflicht.

2.1 Ordentliche Einbürgerung

Ausländerinnen und Ausländer, die sich in Chur einbürgern wollen, müssen folgende Bedingungen bezüglich Wohnsitz erfüllen:

- Bund: zehn Jahre Wohnsitz, wovon drei in den letzten fünf Jahren (die Zeit zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr zählt doppelt; tatsächlicher Aufenthalt muss jedoch sechs Jahre betragen).



- Kanton: fünf Jahre, wovon zwei Jahre unmittelbar vor Gesuchseinreichung.
- Stadt Chur: fünf Jahre, wovon zwei Jahre unmittelbar vor Gesuchseinreichung.

Zusätzlich sind folgende Eignungskriterien zu erfüllen:

- Besitz der Niederlassungsbewilligung C
- Vertraut sein mit den kantonalen und kommunalen Verhältnissen
- Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Rechtsordnung
- Respektieren der Werte der Bundesverfassung
- Sprachkenntnisse einer Kantonsprache
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
- Geordnete finanzielle Verhältnisse
- Förderung der Integration der Familienmitglieder

2.2 Erleichterte Einbürgerung

Ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung kann stellen:

- Der Ehemann bzw. die Ehefrau einer Schweizerin oder eines Schweizers. Die gesuchstellende Person muss sich insgesamt fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten haben, das letzte Jahr vor der Gesuchseinreichung in der Schweiz verbracht haben und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit der Schweizerin oder dem Schweizer leben.
- Der Ehemann einer Auslandschweizerin bzw. die Ehefrau eines Auslandschweizers. Die gesuchstellende Person muss seit sechs Jahren mit der Schweizerin oder dem Schweizer in ehelicher Gemeinschaft leben und mit der Schweiz eng verbunden sein.

Daneben existieren noch weitere Möglichkeiten für die erleichterte Einbürgerung ausländischer Kinder von Schweizer Staatsangehörigen, Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation, Staatenlosen und für Wiedereinbürgerungen.



3. Haltung des Stadtrates

Der Stadtrat teilt die Meinung, dass ausländische Personen, die seit längerem in Chur wohnen, sich unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit politisch beteiligen sollen. Aufgrund der überwiegend positiven Erfahrungen, die bisher im Kanton mit dem Ausländerstimm- und Wahlrecht gemacht wurden, soll deshalb Personen, die sich seit zehn Jahren in der Schweiz aufhalten, wovon die letzten drei Jahre in Chur und über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, das Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene erteilt werden. Nach Überweisung des Auftrags wird der Stadtrat dem Gemeinderat eine entsprechende Botschaft vorlegen.

Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Auftrag zu überweisen.

Chur, 6. August 2024

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Urs Marti

Marco Michel

Auftrag betr. Verankerung des Ausländerstimm- und Wahlrechtes für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung in der städtischen Gesetzgebung

In der im Jahre 2003 total revidierten Kantonsverfassung wurde in Art. 9 Abs. 4 für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, das Ausländerstimm- und Wahlrecht einzuführen.

Von dieser Möglichkeit haben in unserem Kanton 33 Gemeinden (Arosa, Bonaduz, Safiental, Domleschg, Rheinwald, Albula, Surses, Scuol, Bregaglia, Bever, Fideris, Luzein, Conters i.P etc.) Gebrauch gemacht.

Das Wahl- und Stimmrecht an die Staatsbürgerschaft zu knüpfen, macht keinen Sinn, weil die Schweiz eine prohibitive Einbürgerungspolitik verfolgt. Selbst Nachfahren der dritten Generation von eingewanderten Ausländern/-innen müssen ein aufwändiges Einbürgerungsverfahren durchlaufen, um die Staatsbürgerschaft zu erlangen. Das führt dazu, dass heute rund ein Viertel der Schweizer Wohnbevölkerung nicht über die Staatsbürgerschaft verfügt und damit von der politischen Mitgestaltung ausgeschlossen ist.

In der Stadt Chur wohnen rund 31'000 Schweizern/-innen und rund 9'600 Ausländern/-innen, wovon 4'194 über eine Niederlassungsbewilligung verfügen.

Allenthalben wird eine Integration unserer ausländischen Mitbewohnerinnen und Mitbewohner verlangt. Art. 53 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration hält fest:

Abs. 1 Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration und des Schutzes vor Diskriminierung.

Abs. 2 Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben.

Abs. 3 Ausserdem unterstützen sie Bestrebungen, die das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und deren Zusammenleben erleichtern.

Die Möglichkeit der Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes für unsere ausländischen Mitbewohner/-innen stellt ein wichtiges Element der Teilhabe am öffentlichen Leben dar. Dies umso mehr, als unseren ausländischen Mitbewohnern analog zu den Schweizerinnen und Schweizer etliche Pflichten auferlegt sind. Als Beispiel sei die Feuerwehrpflicht genannt.

Ausländische Personen mit einer Niederlassungsbewilligung halten sich schon seit mindestens 10 Jahren in der Schweiz auf, viele sogar schon über Jahrzehnte. Diesem Personenkreis soll es ermöglicht werden, auch aktiv am politischen Tagesgeschehen teilzunehmen.

Wie in den Verfassungen aller Fusionsgemeinden vorgesehen, sollen Ausländerinnen und Ausländer das aktive und passive Wahlrecht erhalten.

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Gesetzesvorlage zur Einführung des Ausländerstimm- und Wahlrechtes auf Gemeindeebene für Personen vorzulegen, welche sich seit 10 Jahren in der Schweiz aufhalten, wovon die letzten 3 Jahre in Chur und über eine Niederlassungsbewilligung verfügen.

Chur, 11.4.2024

Dr. Jean-Pierre Menge





Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Auftrag

Interpellation

Titel

VERANKERUNG DES AUSLÄNDERSTIMMRECHTS
FÜR PERSONEN MIT NIEDERLASSUNGSRECHTIGUNG
IN DER STÄDTISCHEN GESETZGEBUNG

Erstunter-
zeichnende/r
(ankreuzen)

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
Cabalar Corina	SP		<i>C. Cabalar</i>
Cangemi Vincenzo	SP		
Carigiet Fitzgerald Angela	SP		<i>A. Carigiet</i>
Casale Giulia	SP		<i>G. Casale</i>
Curschellas Silvio	Die Mitte	<i>Φ</i>	
Danuser Géraldine	GLP		
Good Rainer	FDP	<i>GR</i>	
Hegner Walter	SVP	<i>W. Hegner</i>	
Hunger Hanspeter	SVP	<i>H. Hunger</i>	
Kamber Peter	SVP	<i>P. Kamber</i>	
Kappeler Jürg, Dr. sc. techn.	GLP	<i>J. Kappeler</i>	
Lütscher Daniel	FDP	<i>D. Lütscher</i>	
Menge Jean-Pierre, Dr. iur.	SP		<i>J. Menge</i>
Nett Schatz Martina	Freie Liste & Grüne		<i>M. Nett Schatz</i>
Rimml Barbara	SP		<i>B. Rimml</i>
Salis Johann Ulrich	SVP	<i>J. Salis</i>	
Schneider Tino	Die Mitte	<i>T.S.</i>	
Schnoz Andi	Freie Liste & Grüne		<i>A. Schnoz</i>
Trepp Gian-Reto	FDP	<i>G. Trepp</i>	
Waser Norbert	Die Mitte	<i>N. Waser</i>	
Z'Graggen Sandra	FDP	<i>S. Z'Graggen</i>	

Datum: _____

